

## Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover Nur per E-Mail

Personalreferate der obersten Landesbehörden

Bearbeitet von Frau Dannemann eMail: Anke.Dannemann@mf.nledersachsen.de

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen VD 4 35 06 Telefax: (0511) 120-**1** (0511) 120 - 8301 Hannover 17.01.2019

Arbeitszeit; Zeitausgleich und Erkrankung

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine an mich gerichtete Frage möchte ich zum Anlass nehmen, um auf Folgendes für Tarifbeschäftigte hinzuweisen:

Eine nachgewiesene Erkrankung während eines Zeitausgleichs führt grundsätzlich nicht zur Gutschrift des zuvor geminderten Zeitguthabens auf dem Gleitzeitkonto.

Der ständigen Rechtsprechung des BAG (z.B. 04.09.1985 – 7 AZR 531/82, 11.09.2003 - 6 AZR 374/02) folgend wird ein Anspruch auf Ausgleich vom Arbeitgeber bereits durch die Freistellung von der Arbeitspflicht erfüllt. Das Risiko, die nicht durch Arbeitspflicht belegte Zeit tatsächlich nach eigenen Vorstellungen nutzen zu können, wird grundsätzlich auf die Beschäftigten übertragen. Sinn des Zeitausgleichs ist die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und nicht - im Gegensatz zum Erholungsurlaub - die eines besonderen Erholungsbedürfnisses.

Ich bitte, die Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Kuhny

Das Schreiben ist elektronisch erstellt und versandt worden. Es ist lediglich im Entwurf gezeichnet.